

ZBB 2008, 198

BGB § 311

Prospektverantwortung eines Prominenten als Werbeträger für eine Kapitalanlage

LG Mosbach, Urt. v. 15.08.2007 – 1 O 135/06, ZIP 2008, 745

ZBB 2008, 199

Leitsatz:

Prospektverantwortlicher der bürgerlichrechtlichen Prospekthaftung kann auch sein, wer als Werbeträger für eine Kapitalanlage in prospektbegleitenden Produktinformationen auftritt. Prospektverantwortlich ist ein solcher Werbeträger, wenn mit Hinweisen auf seine herausragende berufliche, fachliche, politische und allgemein anerkannte Stellung und Sachkunde die Seriosität der Anlage unterstrichen wird, und er zudem als Kontrollinstanz für die Anlage dargestellt wird.